

§ 10 Bewertung

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Note in Worten	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,	92 – 100 Punkte
gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,	81 – 91 Punkte
befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,	67 – 80 Punkte
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,	50 – 66 Punkte
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,	30 – 49 Punkte
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.	0 – 29 Punkte

²Von der zu vergebenden Höchstpunktzahl nach Satz 1 kann aufgrund der Art oder des Umfangs der Prüfung abgewichen werden, soweit der Bewertungsschlüssel an die abweichende Höchstpunktzahl unter Berücksichtigung von Satz 1 angepasst wird.

(2) ¹Jede Prüfungsleistung ist von jedem eingeteilten Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zunächst getrennt und selbständig zu beurteilen und mit einer ganzen Note zu bewerten.

²Sodann sind die Bewertungen mehrerer Prüfer durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Note zusammen zu fassen, sofern sie nicht um mehr als eine Notenstufe abweichen. ³Weichen die Bewertungen um mehr als eine Notenstufe von einander ab, sollen sich die Prüfer auf eine ganze Note einigen. ⁴Gelingt das nicht oder führt die Einigung zu einer Abweichung von der Erstbewertung eines Prüfers um mehr als eine Notenstufe, entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation (§ 11 Abs. 1). ⁵§ 42 Abs. 5 BBiG bleibt unberührt.

(3) ¹Die Noten für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen in einem selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteil sind durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Note zusammen zu fassen; dabei sind in Fällen nach Abs. 2 Satz 2 die errechneten Zahlenwerte anzusetzen. ²Für die rechnerische Ermittlung der Noten gilt § 11 Abs. 2.

(4) Prüfungsteile und andere selbständige Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 2 Satz 2) haben untereinander gleiches Gewicht.